

1101

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
Vom 13. April 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1

Das **Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 770), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit steht jedem Mitglied des Landtags ein Höchstbetrag von monatlich 3731 Euro ab 1. März 2009 und 3776 Euro ab 1. März 2010, bezogen auf zwölf Monate, zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung zur Verfügung, der vom Landtag verwaltet wird. Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, von Schwägeren und von Verwandten ersten und zweiten Grades entstehen. Das Präsidium des Landtags erlässt die zur Abwicklung der Erstattung notwendigen Richtlinien einschließlich eines für die Arbeitsverhältnisse verbindlichen Musterarbeitsvertrages. Die Richtlinien können die Erstattung von Arbeitgeberanteilen zu vermögenswirksamen Leistungen, die Erstattung von Pauschalsteuern, Abschlagsregelungen für künftige Änderungen sowie Regelungen zu Ausbildungsplätzen vorsehen.“

2. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die Anpassung der Mitarbeiterpauschale nach § 6 Absatz 3 in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. § 19 findet Anwendung. Die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden jeweils in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht und dem Landtag zur Befassung zugeleitet.“

3. Der bisherige § 6 Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitglieder des Landtags haben das Recht, die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG und der übrigen Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des Landes Nordrhein-Westfalen und die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG nach Berlin frei zu benutzen.“

4. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anstelle der Beihilfe nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen jeweils einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen. Die Abgeordneten erhalten darüber hinaus einen Zuschuss zu ihren Pflegeversicherungsbeiträgen. Der Zuschuss wird gezahlt in Höhe des Anteils vom Gesamtbeitrag des versicherten Mitglieds, der bei gesetzlich Versicherten nach dem Sozialgesetzbuch von anderer Seite zu zahlen wäre. Als Gesamtbeitrag wird für Abgeordnete maximal der Höchstbeitrag berücksichtigt, der bei Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (§ 5 SGB V, § 20 SGB XI) für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse als Kranken- und Pflegekasse am Sitz des Landtags aufzuwenden wäre. Bei den übrigen Zuschussempfängern und Zuschussempfängerinnen wird der Höchstbeitrag nach Satz 4 ohne den Pflegeversicherungsbeitrag berechnet. Der Zuschuss darf nicht höher sein als die übrigen Leistungen nach diesem Gesetz. Wird aufgrund gesetzlicher Vorschriften

eine entsprechende Leistung von anderen Stellen gezahlt, so wird der Zuschuss nach diesem Gesetz insoweit gekürzt. Leistungen in diesem Sinne sind Zahlungen von Dritten, die insbesondere aufgrund der Vorschriften des Fünften, Sechsten oder Elften Buches des Sozialgesetzbuches sowie des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gewährt werden.“

5. § 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Änderungen in den persönlichen oder sonstigen Verhältnissen, die für die Beihilfeberechtigung oder die Gewährung des Zuschusses maßgeblich sind, sind von den Abgeordneten und Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen gegenüber der Landtagsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu belegen.“

6. Der bisherige § 13 Absatz 5 wird Absatz 6.

7. Der bisherige § 13 Absatz 6 wird Absatz 7 und die Zahl „5“ wird ersetzt durch die Zahl „6“:

Artikel 2

Inkrafttreten

- a) Nummer 1 tritt rückwirkend zum 1. März 2009 in Kraft.
b) Nummer 2 und 3 treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.
c) Im Übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung zum 1. Juli 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2010 S. 255

2022

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
kommunalen Versorgungskassen und Zusatz-
versorgungskassen im Lande Nordrhein-
Westfalen – VKZVKG –
Vom 13. April 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungs-
kassen im Lande Nordrhein-Westfalen
– VKZVKG –**

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die kommunalen
Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) mit Sitz in Köln für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland,“.
- b) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) mit Sitz in Münster für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Auf Antrag der Mitglieder können sie Aufgaben der Personalverwaltung zur Durchführung übernehmen (§ 92 Absatz 4 Landesbeamtengesetz). Das gilt auch für die Aufgaben der Festsetzungsstellen für Besoldung und Versorgung. Insofern handeln die kommunalen Versorgungskassen im eigenen Namen und in Vertretung ihrer Mitglieder.“
- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die kommunalen Versorgungskassen können für die in § 4 Absatz 1 und in § 29 genannten Mitglieder auf deren Antrag Geldanlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften zur Deckung künftiger Versorgungsleistungen treuhänderisch verwalten.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Die Rheinische Versorgungskasse kann“ durch die Wörter „Die Rheinischen Versorgungskassen können“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Juristische Personen des privaten Rechts, die ihren Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskasse haben, können mit Zustimmung des Verwaltungsrates als freiwillige Mitglieder zugelassen werden, wenn an ihnen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und zu erwarten ist, dass ihr Bestand dauerhaft gesichert ist.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Rheinischen Versorgungskasse“ durch die Wörter „Den Rheinischen Versorgungskassen“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Rheinischen Versorgungskasse“ durch die Wörter „den Rheinischen Versorgungskassen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ihre Stellvertreter“ durch die Wörter „die Stellvertreter“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
5. In § 10 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskasse“ durch die Wörter „die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK), Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskassen“ und die Wörter „die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe, Sonderkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse“ durch die Wörter „die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung), Sonderkasse der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe“ ersetzt.
6. § 12 Absatz 2 wird aufgehoben und in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Soweit Satzungsänderungen vom Kassenausschuss einer örtlichen Zusatzversorgungskasse beschlossen werden, sind die Änderungssatzungen von dem Hauptverwaltungsbeamten des Trägers zu unterzeichnen.“
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Satzungen der überörtlichen Zusatzversorgungskassen sind von dem Leiter der Zusatzversorgungskasse im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung der Satzung der örtlichen Zusatzversorgungskassen und ihrer Änderungen gelten § 7 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die dazu erlassenen Vorschriften. Die Bekanntmachung gemäß Satz 1 und 2 erfolgt frühestens einen Monat nach Anzeige des Satzungsbeschlusses bei der Aufsichtsbehörde. Die Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ihre Stellvertreter“ durch die Wörter „die Stellvertreter“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
9. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1548)“ werden durch die Wörter „des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) Die Wörter „die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 1857)“ werden durch die Wörter „die Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
11. § 18 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 18
Aufsicht
- (1) Die Aufsicht über die Zusatzversorgungskassen übt das Innenministerium nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung aus. Es gelten die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die auf Versicherungsunternehmen des öffentlichen Dienstes Anwendung finden, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben (§ 1a Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz).
- (2) Soweit die Zusatzversorgungskassen im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbieten, ist für die diesen Geschäften entsprechenden Verbindlichkeiten und Vermögenswerte ein separater Abrechnungsverband einzurichten. Die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte werden ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Zusatzversorgungskasse verwaltet und organisiert. Die Aufsicht über diesen Abrechnungsverband erfolgt gemäß Absatz 1. § 1a Absatz 2 Satz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz findet keine Anwendung.“
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 Satz 2 wird folgender 2. Halbsatz angefügt:
- „; ihre Zulassung bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
13. § 21 wird aufgehoben.
14. § 22 wird § 21.
15. § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Beanstandung von Beschlüssen“
 - Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Beim bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
16. § 24 wird § 23.
17. § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:
Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
18. § 26 wird aufgehoben.
19. § 27 wird § 25.
20. § 28 wird aufgehoben.
21. § 29 wird § 26 und wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 54 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 54 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
22. Die §§ 30 bis 32 werden die §§ 27 bis 29.
23. § 33 wird aufgehoben.
24. § 33 a wird § 30.
25. § 33 b wird aufgehoben.
26. § 34 wird § 31 und wie folgt gefasst:
„§ 31
Inkrafttreten/Außerkräftreten
- Dieses Gesetz tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.
 - Das Gesetz tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2010 S. 255

301

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Landgericht Köln in Verfahren nach § 101 Absatz 9 des Urheberrechtsgesetzes Vom 13. April 2010

Auf Grund des § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), wird verordnet:

§ 1

Eröffnung der elektronischen Kommunikation

Bei dem Landgericht Köln ist in Verfahren nach § 101 Absatz 9 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), ab dem 1. Mai 2010 die Einreichung elektronischer Dokumente eröffnet.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Landgerichts Köln bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de

bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz Handelsgesetzbuch vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nummer 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

- ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierung und ohne Sonderzeichen,
- Unicode,
- Microsoft RTF (Rich Text Format),
- Adobe PDF (Portable Document Format),
- XML (Extensible Markup Language),
- TIFF (Tag Image File Format),
- Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden,
- Microsoft Excel, soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden.

Nähere Informationen, insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate, werden gemäß § 3 Nummer 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nummer 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE Zeichensatz UTF-8 codiert sein.